



# Amtsblatt der STADT **A**HLEN



Ahlen, den 27. Oktober 2023

Jahrgang 2023 / Nummer: 27

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65.1 „Hauptstraße / Am Hellbach“ Satzung der Stadt Ahlen vom 23.10.2023
2	Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am Dienstag, den 31.10.2023 um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Ahlen

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

**Kontakt:** Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

**Tel.:** + 49 2382 59-0

**FAX:** + 49 2382 59 465

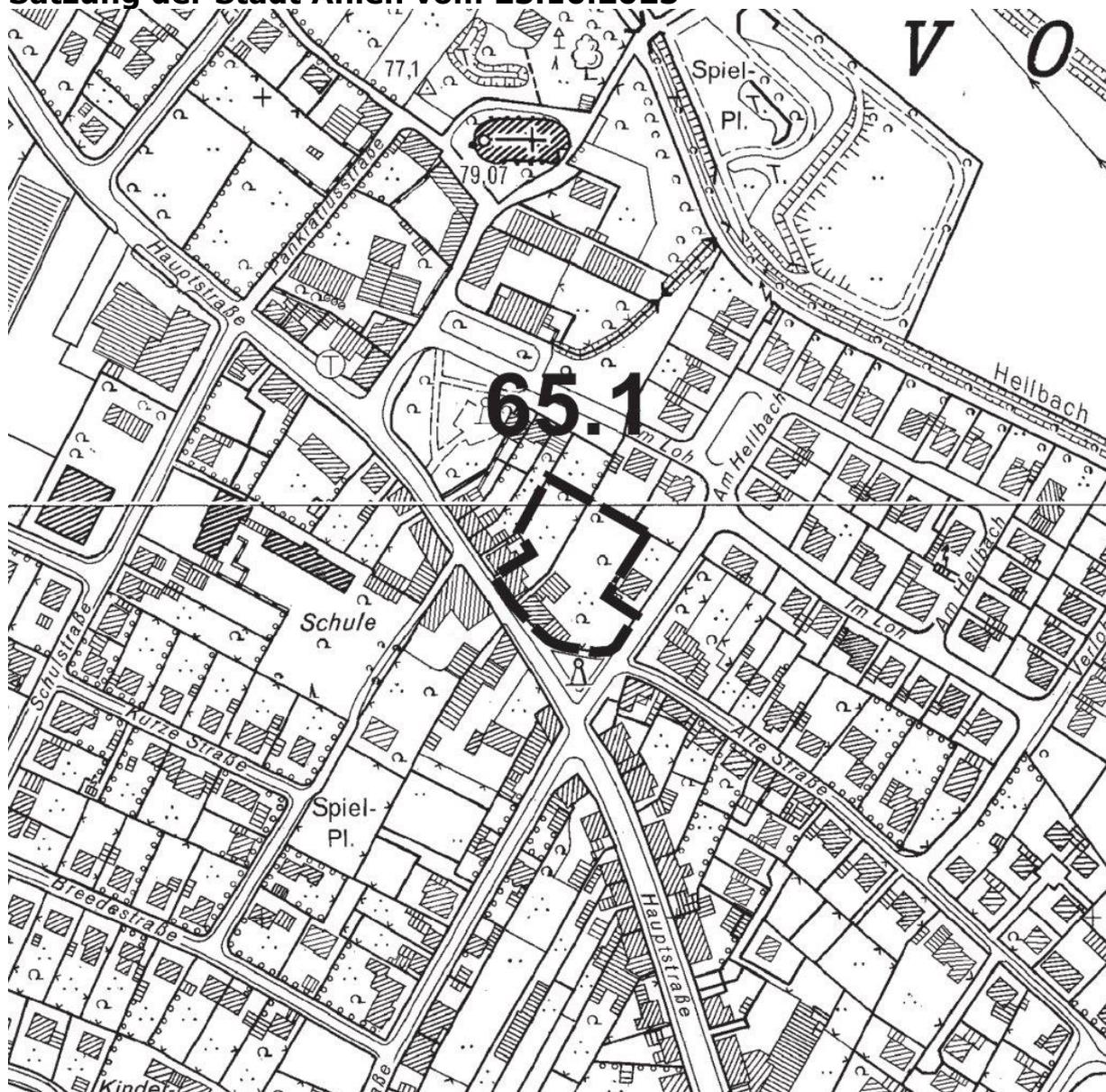
**Email:** [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

**Internet:** [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65.1 "Hauptstraße/Am Hellbach"**

**Satzung der Stadt Ahlen vom 23.10.2023**



### **1. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Bebauungsplanes Nr. 65.1 „Hauptstraße/Am Hellbach“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65.1 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Um-

weltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB wird daher abgesehen.

## **2. Geltungsbereich**

Der ca. 3.720 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Vorhelm, Flur 9, das Flurstück 122, 123 und einen Teilbereich des Flurstücks 319 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordosten: Ausgehend von einem Punkt auf der südöstlichen Grenze des Grundstücks Im Loh 12, der ca. 21 m von der Straße Im Loh entfernt ist, in südöstlicher Richtung bis zum Grundstück Am Hellbach 1.

Im Südosten: Entlang der nordwestlichen und südwestlichen Grenzen des Grundstücks Am Hellbach 1 bis zur Straße Am Hellbach, weiter entlang der Straße Am Hellbach in südwestlicher Richtung bis in Höhe der Alte Straße bzw. bis zum Flurstück 123.

Im Südwesten: Entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 123 in Richtung Hauptstraße, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Straßenbegrenzung der Hauptstraße bis zum Grundstück Hauptstraße 31.

Im Nordwesten: Weiter entlang der südöstlichen und nordöstlichen Grenzen des Grundstücks Hauptstraße 31 bis zum Grundstück Hauptstraße 29, von dort in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

## **3. Hinweise**

### **3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### **3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 65.1 "Hauptstraße/Am Hellbach", die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 65.1 "Hauptstraße/Am Hellbach" mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 65.1 "Hauptstraße/Am Hellbach" in Kraft.

59227 Ahlen, 23.10.2023

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am Dienstag, 31.10.2023 um 17:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Westenmauer 10, 59227 Ahlen statt.

Die Bürgerschaft ist zum öffentlichen Teil herzlich eingeladen.

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mehr Bandbreite für Ahlen: Eigenwirtschaftlicher Ausbau und Betrieb einer flächendeckenden Glasfasernetzinfrastruktur VO/1160/2023-1
- 2 Umbesetzung von Ausschüssen hier: Ortsausschuss Vorhelm VO/1177/2023
- 3 Bürgerbegehren „Soll der Bau des Bürgercampus (Stadthaus und Bürgerforum) gestoppt werden?“ VO/1178/2023
- 4 Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Ahlen (Parkgebührenordnung) VO/1166/2023
- 5 Beteiligung an der Ahlener Kino GmbH und der KIVO/1092/2023-1 - GmbH
- 6 Änderung der Hundesteuersatzung VO/1079/2023
- 7 Hebesatzsatzung der Stadt Ahlen VO/1168/2023
- 8 Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen VO/1179/2023
- 9 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung VO/1165/2023

- |      |  |              |
|------|--|--------------|
| 10   | Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kläranlagen, abflusslose Gruben)              | VO/1161/2023 |
| 11   | Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung - 12. Änderung   | VO/1162/2023 |
| 12   | Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) - 32. Änderung | VO/1163/2023 |
| 13   | Friedhofsgebührensatzung - 16. Änderung  | VO/1164/2023 |
| 14   | Wirtschaftsplan 2024 für die Ahlener Umweltbetriebe  | VO/1171/2023 |
| 15   | Anträge und Anfragen   |              |
| 15.1 | Antrag der FWG-Fraktion vom 20.10.2023 hier: Führung und zukünftige Organisation der Ahlener Umweltbetriebe                              | VO/1180/2023 |

gez.  
Dr. Alexander Berger